



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2026

RTA

Berichts Antrag

**Robert Lambrou (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD),
Gerhard Schenk (Bebra) (AfD), Markus Fuchs (AfD), Sandra Weegels (AfD),
Pascal Schleich (AfD), Christian Rohde (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Olaf Schwaier (AfD)**

Justizpanne im Strafverfahren zum Brand in Wächtersbach-Wittgenborn, Haftentlassung, aufenthaltsrechtliche Prüfung und polizeiliche Einordnung

Nach Medienberichten wurde der Eigentümer eines im Dezember 2023 in Wächtersbach-Wittgenborn in Brand geratenen Hauses im Juli 2025 durch das Landgericht Hanau zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Das Urteil ist nach der Berichterstattung wegen anhängiger Revision noch nicht rechtskräftig. Der Brand war zunächst als möglicher rechts-extremistischer Anschlag behandelt worden; später soll das Landgericht von einer Inszenierung des Betroffenen zur Erlangung von Versicherungsleistungen ausgegangen sein. Nach Presseberichten hob das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 24. April 2026 den gegen den Betroffenen bestehenden Haftbefehl wegen verspäteter Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe auf; der Betroffene soll noch am selben Tag aus der Haft entlassen worden sein. Der Berichtsantrag dient der Aufklärung der polizeilichen Einordnung, der aufenthaltsrechtlichen Prüfung, der Sicherung der Erreichbarkeit nach Haftentlassung sowie der internen Abläufe im Zusammenhang mit der Zustellung des Urteils.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) über folgende Fragen zu berichten:

A. Polizeiliche Einordnung als politisch motivierte Kriminalität

1. Wurde der Brand in Wächtersbach-Wittgenborn vom Dezember 2023 zunächst im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ und gegebenenfalls als politisch motivierte Gewaltdelinquenz zugeordnet?
2. Wann lagen den zuständigen Sicherheitsbehörden erstmals Erkenntnisse vor, die gegen eine tatsächlich rechtsextremistisch motivierte Tat und für eine Inszenierung des Brandanschlags durch den später Verurteilten sprachen, und wann wurde die ursprüngliche PMK-Zuordnung daraufhin überprüft beziehungsweise geändert?
3. Wurde der Vorgang nach Aufklärung des tatsächlichen Tatmotivs aus der PMK-rechts-Statistik für das Berichtsjahr 2023 herausgenommen oder anderweitig statistisch korrigiert, und falls nein, aus welchen Gründen nicht?

B. Aufenthaltsrechtlicher Status des Betroffenen und der weiteren Beschuldigten

4. Welche Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatsangehörigkeiten besitzt der Betroffene, über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügt er derzeit und auf welcher Rechtsgrundlage beruht dieser?
5. Seit wann hält sich der Betroffene im Bundesgebiet auf, seit wann verfügt er über einen rechtmäßigen Aufenthalt und um welche Art von Aufenthaltstitel handelt es sich?
6. Bestehen oder bestanden bei dem Betroffenen asylrechtliche Schutzpositionen, Flüchtlings-schutz, subsidiärer Schutz oder nationale Abschiebungsverbote?
7. Hat sich der aufenthaltsrechtliche Status des Betroffenen seit Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verändert?
Falls ja: Wann und auf welcher Rechtsgrundlage?

8. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben die ebenfalls beschuldigte Ehefrau des Betroffenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit dem Brandgeschehen in Wächtersbach-Wittgenborn Beschuldigten, welche Staatsangehörigkeit beziehungsweise Staatsangehörigkeiten besitzen diese Personen, welche Ausländerbehörde ist jeweils derzeit für sie zuständig und ist der Landesregierung bekannt, wo sie sich gegenwärtig aufhalten?
9. Wurden die Ehefrau des Betroffenen und die weiteren Beschuldigten in diesem Zusammenhang strafrechtlich verurteilt?
Falls ja: Wegen welcher Straftaten und zu welchen Strafen, und wurden gegen diese Personen aufenthaltsbeendende Maßnahmen geprüft oder eingeleitet? Falls keine solchen Maßnahmen ergriffen wurden, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen wurde hiervon abgesehen?

C. Information der zuständigen Ausländerbehörde

10. Welche Ausländerbehörde ist für den Betroffenen zuständig und wann erhielt sie erstmals Kenntnis von dem gegen ihn geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren?
11. Welche Mitteilungen nach § 87 Abs. 4 AufenthG wurden im Zusammenhang mit dem Strafverfahren an die zuständige Ausländerbehörde übermittelt und zu welchem jeweiligen Zeitpunkt?
12. Wurde die zuständige Ausländerbehörde insbesondere über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Erlass des Haftbefehls, die Verurteilung durch das Landgericht Hanau sowie die Aufhebung des Haftbefehls und die Haftentlassung unterrichtet?
13. Erfolgt die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen jeweils unverzüglich?
Falls nein: Aus welchen Gründen nicht?

D. Ausweisungsrechtliche Prüfung

14. Hat die zuständige Ausländerbehörde seit Bekanntwerden des Tatvorwurfs geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach § 53 AufenthG vorliegen, und wann wurde diese Prüfung erstmals aufgenommen?
15. Wurde ein förmliches Ausweisungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet?
Falls nein: Aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen wurde hiervon abgesehen?
16. Welche Bedeutung hat für die ausländerrechtliche Prüfung der Umstand, dass die vom Landgericht Hanau verhängte Freiheitsstrafe von sieben Jahren wegen der anhängigen Revision noch nicht rechtskräftig ist?
17. Prüft die zuständige Behörde unabhängig von einem erst mit Rechtskraft eingreifenden Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG, ob aufgrund des zugrunde liegenden Verhaltens bereits gegenwärtig die Voraussetzungen des § 53 AufenthG vorliegen?
18. Welche Bleibeinteressen im Sinne des § 55 AufenthG sowie sonstigen unions-, assoziations-, verfassungs- oder völkerrechtlich geschützten Positionen sind bei dem Betroffenen bekannt und in die Abwägung einzustellen?
19. Welche Auswirkungen hätte der Eintritt der Rechtskraft der verhängten Freiheitsstrafe auf die ausländerrechtliche Bewertung und insbesondere auf die Gewichtung des Ausweisungsinteresses nach § 54 AufenthG?

E. Aufenthaltstitel, Aufenthaltsbeendigung und Erreichbarkeit

20. Wurde geprüft, ob hinsichtlich des Aufenthaltstitels des Betroffenen Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorliegen und welche Auswirkungen hätte eine bestandskräftige Ausweisung auf den bestehenden Aufenthaltstitel?
21. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten im konkreten Fall für das Entstehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht und für eine Abschiebung erfüllt sein?
22. Bestehen derzeit Abschiebungsverbote oder sonstige rechtliche oder tatsächliche Vollstreckungshindernisse, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen könnten?

23. Ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Betroffenen den zuständigen hessischen Behörden bekannt und ist der Betroffene für Ausländerbehörde und Strafjustiz erreichbar?
24. Wurde nach Aufhebung des Haftbefehls geprüft, ob ausländerrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Erreichbarkeit oder zur Vorbereitung einer möglichen Aufenthaltsbeendigung zulässig und erforderlich sind?
Falls ja: Mit welchem Ergebnis?
25. Hat die zuständige Ausländerbehörde entschieden, mit weiteren ausländerrechtlichen Maßnahmen bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens zu warten?
Falls ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht dies und wird der Ausgang des Revisionsverfahrens aktiv überwacht?

F. Aufhebung des Haftbefehls und Sicherung der Erreichbarkeit

26. Trifft es zu, dass das Oberlandesgericht Frankfurt mit Beschluss vom 24. April 2026 den gegen den Betroffenen bestehenden Haftbefehl vollständig aufgehoben hat?
27. Auf welchen konkreten Haftgrund beziehungsweise auf welche Haftgründe stützte sich der bis zum 24. April 2026 bestehende Haftbefehl und welche Erwägungen waren für die Fortdauer der Haft nach der erstinstanzlichen Verurteilung maßgeblich?
28. Welche Bedeutung hatte bei der Beurteilung der Fortdauer der Untersuchungshaft die vom Landgericht Hanau dem Betroffenen attestierte „hohe kriminelle Energie“?
Quelle: Hanauer Anzeiger / OP Online, Bericht vom 22. August 2026 „Urteil falsch abgeheftet: Verurteilter Betrüger kommt frei“.
29. Welche Erkenntnisse lagen den zuständigen Justizbehörden zum Zeitpunkt der Haftentlassung hinsichtlich einer möglichen Fluchtgefahr beziehungsweise der Gefahr vor, dass sich der Betroffene dem Revisionsverfahren oder einer späteren Strafvollstreckung entziehen könnte?
30. Wurden im Zusammenhang mit oder unmittelbar nach der Aufhebung des Haftbefehls strafprozessuale, ausländerrechtliche oder sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Betroffenen geprüft oder getroffen?
Falls ja: Welche, durch welche Stelle und auf welcher Rechtsgrundlage?
31. War den zuständigen Behörden bei der Haftentlassung bekannt, unter welcher Anschrift beziehungsweise an welchem Aufenthaltsort der Betroffene erreichbar sein würde, und welche Maßnahmen wurden getroffen, um seine Erreichbarkeit für das Revisionsverfahren und eine mögliche spätere Strafvollstreckung sicherzustellen?

G. Zustellungsverfügung des Urteils

32. Trifft die gegenüber der Presse mitgeteilte Darstellung des Landgerichts Hanau zu, wonach die damalige Vorsitzende Richterin am 30. Dezember 2025 die Zustellung des schriftlichen Urteils ordnungsgemäß verfügt habe?
Quelle: Hanauer Anzeiger / OP Online, Bericht vom 22. August 2026 „Urteil falsch abgeheftet: Verurteilter Betrüger kommt frei“, unter Wiedergabe einer Stellungnahme der Pressestelle des Landgerichts Hanau.
33. An welche Personen und Verfahrensbeteiligten sollte das Urteil nach der Verfügung vom 30. Dezember 2025 zugestellt werden und welche weiteren Arbeitsschritte waren zur tatsächlichen Ausführung der Zustellung erforderlich?
34. Wurde technisch oder organisatorisch dokumentiert, dass die Zustellungsverfügung noch nicht ausgeführt worden war?
35. Gab es am Landgericht Hanau ein Kontroll- oder Wiedervorlagesystem, mit dem festgestellt werden sollte, ob richterlich verfügte Zustellungen tatsächlich ausgeführt wurden, und weshalb griff dieses im vorliegenden Fall nicht?

H. Irrtümliche Zuordnung zu einer anderen Verfahrensakte

36. Trifft die Darstellung des Landgerichts Hanau zu, wonach die Zustellungsverfügung einschließlich des schriftlichen Urteils „irrtümlich“ einer anderen Verfahrensakte zugeordnet wurde?
Quelle: Hanauer Anzeiger / OP Online, Bericht vom 22. August 2026, unter Wiedergabe einer Stellungnahme der Pressestelle des Landgerichts Hanau.
37. Wann und durch welchen konkreten Bearbeitungsschritt erfolgte die fehlerhafte Zuordnung, und handelte es sich um eine Zuordnung in einer Papierakte, in einem elektronischen Fachverfahren oder in beiden Systemen?
38. Welcher Verfahrensakte wurden Zustellungsverfügung und Urteil zugeordnet, bestand ein sachlicher, personeller oder organisatorischer Zusammenhang mit dem Strafverfahren und welche Organisationseinheit nahm die Zuordnung vor?
39. Wann, durch wen und aufgrund welchen konkreten Anlasses wurde die fehlerhafte Zuordnung erstmals erkannt?
40. Welche Kontrollmechanismen hätten die fehlerhafte Zuordnung beziehungsweise die unterbliebene Zustellung verhindern oder zeitnah erkennen sollen, und haben diese im konkreten Fall versagt, wurden sie nicht angewendet oder bestanden entsprechende Kontrollen nicht?

I. Mehrfache Nachfragen der Pflichtverteidigung

41. Trifft die im Hanauer Anzeiger / bei OP Online vom 22. August 2026 wiedergegebene Darstellung der Pflichtverteidigerin Gabriele Berg-Ritter zu, wonach sie und ein weiterer Pflichtverteidiger mehrfach nach dem Verbleib des schriftlichen Urteils gefragt hätten?
Quelle: Hanauer Anzeiger / OP Online, Bericht vom 22. August 2026 „Urteil falsch abgeholt: Verurteilter Betrüger kommt frei“.
42. Falls ja: Wann und bei welchen Stellen beziehungsweise Bediensteten des Landgerichts gingen diese Nachfragen ein und wie wurden sie jeweils intern bearbeitet?
43. Trifft die Darstellung von Gabriele Berg-Ritter zu, wonach den Pflichtverteidigern bei den Nachfragen wiederholt mitgeteilt worden sei, das Urteil sei „unterwegs“, und wer erteilte diese Auskünfte auf welcher tatsächlichen Grundlage?
44. Wurde vor Erteilung dieser Auskünfte anhand der Akte, des elektronischen Fachverfahrens, eines Zustellnachweises oder sonstiger Vorgänge überprüft, ob die Zustellung tatsächlich veranlasst beziehungsweise ausgeführt worden war?
Falls ja: Wie konnte die fehlerhafte Zuordnung dennoch unentdeckt bleiben?
Falls nein: Warum wurde trotz mehrfacher Nachfragen keine konkrete Überprüfung vorgenommen?
45. Trifft die im genannten Bericht wiedergegebene Darstellung von Gabriele Berg-Ritter zu, wonach ihr das schriftliche Urteil tatsächlich erst am 20. März 2026 zugeing?

J. Aufarbeitung und organisatorische Konsequenzen

46. Zu welchem frühestmöglichen Zeitpunkt hätte die fehlerhafte Zuordnung bei ordnungsgemäßer Anwendung der vorgesehenen Arbeits- und Kontrollabläufe erkannt werden können, und hätten spätestens die mehrfachen Nachfragen der Pflichtverteidigung Anlass zu einer konkreten Überprüfung des Zustellungsstatus geben müssen?
47. Wurde innerhalb des Landgerichts Hanau untersucht, welche konkreten Arbeits-, Organisations- oder Kontrollfehler zur verspäteten Zustellung führten, insbesondere weshalb die mehrfachen Nachfragen der Pflichtverteidigung nicht zur Entdeckung der fehlerhaften Aktenzuordnung führten?

48. Welche dienstrechtlichen, organisatorischen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen wurden geprüft beziehungsweise gezogen und welche konkreten Kontrollmechanismen wurden seitdem eingeführt oder angepasst, um vergleichbare Vorgänge künftig zu verhindern?

Wiesbaden, 16. September 2026

Robert Lambrou
Patrick Schenk
Gerhard Schenk
Markus Fuchs
Sandra Weegels
Pascal Schleich
Christian Rohde
Bernd Erich Vohl
Olaf Schwaier